

**2438**

## **Antrag**

---

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

### **Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

---

### **Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin (Ausbildungsförderungsfondsgesetz Berlin – AusbFFG BE)**

**Vom ...**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1 Zweck des Gesetzes; Ausbildungsförderungsfonds**

(1) Mit dem Ziel, im Land Berlin

1. das Angebot an Ausbildungsplätzen zu erhöhen,
2. die duale Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zu fördern
3. Betriebe bei der Ausbildung finanziell zu unterstützen,
4. mehr besetzte Ausbildungsplätze zu erreichen und die Ausbildungsquote insgesamt zu steigern,

errichtet das Land Berlin einen Ausbildungsförderungsfonds. Er wird aus einer Berufsausbildungssicherungsabgabe gemäß § 6 finanziert. Aus ihm wird ausgleichsberechtigten Arbeitgebern ein anteiliger Ausbildungskostenausgleich unter den Voraussetzungen des § 7 gewährt.

(2) Die an den Ausbildungsförderungsfonds zu leistenden Abgaben werden einer zweckgebundenen Sonderrücklage im Sinne von § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt. Die als Ausbildungskostenausgleich entstehenden Aufwendungen werden durch Entnahme aus der Sonderrücklage gedeckt.

(3) Durch die Maßnahmen des Ausbildungsförderungsfonds darf die Erfüllung staatlicher Aufgaben nicht ersetzt werden. Gleichermaßen gilt für arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitische Maßnahmen oder Förderprogramme des Landes Berlin.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind

1. im Land Berlin ansässige Unternehmen, Betriebe, Betriebsteile und Betriebsstätten,
2. die Verwaltungsbehörden des Landes Berlin, einschließlich der ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe,
3. Bundesbehörden mit Sitz oder Dienststelle im Land Berlin,

die mindestens eine Person im Sinne von Absatz 2 beschäftigen. Für die Auslegung des Begriffs Unternehmen gilt § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294).

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Beamteninnen und Beamten (Anwärterinnen und Anwärter) im Sinne von § 1 Landesbeamtengesetz Berlin (LBG), die eine berufsfachliche Ausbildung durchlaufen,
2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
3. zu ihrer Berufsbildung beschäftigte Personen (Auszubildende),
4. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,

die in einer im Land Berlin ansässigen Betriebsstätte eingegliedert sind oder ohne in eine außerhalb des Landes Berlin ansässige Betriebsstätte eingegliedert zu sein, überwiegend von einer im Land Berlin ansässigen Betriebsstätte angewiesen werden, oder in einer Dienststelle oder einem Dienststellenbestandteil im Land oder des Landes Berlin tätig sind.

(3) Auszubildende im Sinne dieses Gesetzes sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, mit denen der betreffende Arbeitgeber einen Berufsausbildungsvertrag zur betrieblichen Ausbildung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgeschlossen hat sowie Beamteninnen und Beamten (Anwärterinnen und Anwärter) im Sinne von § 1 Landesbeamtengesetz Berlin (LBG), die eine berufsfachliche Ausbildung durchlaufen.

(4) Arbeitnehmerbruttolohn ist der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende und in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende Bruttoarbeitslohn. Nicht zum Bruttoarbeitslohn gehören ein tarifliches 13. und 14. Monatseinkommen sowie betriebliche Zahlungen gleichen Charakters wie Jahressonderzahlungen und Weihnachtsgeld sowie Urlaubsabgeltungen und Abfindungen aus Anlass der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

(5) Arbeitnehmerbruttolohnsumme ist die Summe der Löhne nach Absatz 4, die ein Arbeitgeber für die im Land Berlin beschäftigten Personen zahlt.

### **§ 3 Berliner Ausbildungskasse**

(1) Zur Verwaltung des Ausbildungsförderungsfonds richtet das Land Berlin eine „Berliner Ausbildungskasse“ als nach diesem Gesetz zuständige Stelle ein. Die Zuständigkeit umfasst auch die Festsetzung und Erhebung der Berufsausbildungssicherungsabgabe sowie die Zuweisung des anteiligen Ausbildungskostenausgleichs. Die Aufgabe der Berliner Ausbildungskasse kann einer sachkundigen, unabhängigen und zuverlässigen Person des Privatrechts übertragen werden.

(2) Die Aufsicht wird durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wahrgenommen. Nähere Bestimmungen zur Zuständigkeit der Berliner Ausbildungskasse trifft die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.

(3) Die Durchführung des Ausbildungsförderungsfonds soll grundsätzlich unter Anwendung eines digitalen Fachverfahrens erfolgen.

(4) Die Kosten der Verwaltung des Ausbildungsförderungsfonds im Sinne des Absatzes 1 werden aus Haushaltsmitteln der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung getragen.

(5) Maßnahmen, die Berufsschulen, schulische Übergangsangebote oder andere Bildungseinrichtungen betreffen, bedürfen des vorherigen Einvernehmens mit der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung.

### **§ 4 Beirat**

(1) Zur fachlichen Begleitung der Maßnahmen nach diesem Gesetz insbesondere betreffend

1. die Festsetzung der prozentualen Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1,
2. die Festsetzung der Höhe des anteiligen Ausbildungskostenausgleichs gemäß § 7 Absatz 3 sowie
3. die Durchführung der Evaluierung dieses Gesetzes gem. § 11

wird bei der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung ein Beirat eingerichtet.

(2) Der Beirat besteht aus zehn Mitgliedern. Je ein Mitglied entsenden die Industrie- und Handelskammer zu Berlin, die Handwerkskammer Berlin, die Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V., drei Mitglieder entsendet der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Berlin-Brandenburg und drei Mitglieder entsendet der Senat von Berlin je ein Mitglied aus der für Wirtschaft, Bildung und Finanzen zuständigen Senatsverwaltung. Den Vorsitz führt ein weiteres von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung entsendete Mitglied.

(3) Der Beirat fasst seine Empfehlungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende über die Beschlussfassung.

(4) Der Beirat wird vor Erlass der Rechtsverordnungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 und § 7 Absatz 3 Satz 2 sowie vor der Evaluierung gemäß § 11 Satz 1 angehört.

(5) Bei Beschlüssen über Maßnahmen, die unmittelbar Berufsschulen oder schulische Übergänge betreffen, ist das Einvernehmen mit der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung herzustellen. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Senat von Berlin.

(6) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung wird nicht zur Kofinanzierung von Maßnahmen des Ausbildungsförderungsfonds verpflichtet, es sei denn, sie stimmt einer solchen Beteiligung ausdrücklich zu.

## **§ 5 Auskunftspflichten**

(1) Arbeitgeber sind verpflichtet, der Berliner Ausbildungskasse bis zum 31. Juli des Folgejahres Auskunft zu erteilen über die Höhe der bei ihnen entstandenen Arbeitnehmerbruttolohnsumme jedes Kalenderjahres, und, soweit sie einen Antrag auf Zahlung eines anteiligen Ausbildungskostenausgleiches gem. § 7 stellen, die Zahl der Auszubildenden im Sinne des § 7.

(2) Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, über welche weiteren Daten zur Festsetzung und Erhebung der Berufsausbildungssicherungsabgabe sowie zur Zuweisung des Ausbildungskostenausgleichs der Berliner Ausbildungskasse Auskunft zu erteilen ist.

(3) Die Berliner Ausbildungskasse ermittelt die Arbeitnehmerbruttolohnsumme durch Schätzung, sofern die Pflicht zur Auskunft fehlerhaft, unvollständig oder nicht fristgerecht erfüllt wird.

## **§ 6 Berufsausbildungssicherungsabgabe**

(1) Die Berliner Ausbildungskasse setzt die Berufsausbildungssicherungsabgabe jährlich gegenüber den Arbeitgebern fest. Die Summe der von dem jeweiligen Arbeitgeber zu zahlende Berufsausbildungssicherungsabgabe wird anhand des Prozentsatzes nach Absatz 2 von der individuellen Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des § 2 Absatz 5 des jeweiligen Arbeitgebers berechnet.

(2) Die prozentuale Höhe der jährlichen Berufsausbildungssicherungsabgabe bestimmt die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung des Beirats durch Rechtsverordnung. Sie richtet sich nach dem jeweiligen Finanzierungsbedarf des Ausbildungsförderungsfonds im Rahmen der Budgetplanung, der ins Verhältnis zur ermittelten Gesamtbruttolohnsumme der vom Ausgleichsfonds erfassten Arbeitgeber im Sinne von § 2 Absatz 1 gesetzt wird. Für den Finanzierungsbedarf im Rahmen der Budgetplanung sind die zu erwartenden Aufwendungen für den Ausbildungskostenausgleich gemäß § 7 sowie eine Liquiditätsreserve zu berücksichtigen. Die Liquiditätsreserve soll zwischen fünf und zehn Prozent der Ausgaben des Vorjahres betragen. Die Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe darf höchstens 0,5 Prozent der Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne von § 2 Absatz 5 betragen. Die Budgetplanung ist offenzulegen.

(3) Für Arbeitgeber, die eine Berufsausbildungssicherungsabgabe nach Absatz 1 leisten, findet § 7 Absätze 2 und 3 des Landesgleichstellungsgesetzes keine Anwendung.

## § 7 Anteiliger Ausbildungskostenausgleich

- (1) Die Berliner Ausbildungskasse weist ausgleichsberechtigten Arbeitgebern auf Antrag jährlich einen Ausbildungskostenausgleich je Auszubildender oder Auszubildendem zu.
- (2) Zum Ausgleich berechtigt sind Arbeitgeber für jedes Ausbildungsverhältnis einer oder eines Auszubildenden, das bei Antragstellung seit mindestens vier Monaten besteht.
- (3) Der anteilige Ausbildungskostenausgleich richtet sich nach den Kosten einer betrieblichen Ausbildung, insbesondere für die Ausbildungsvergütung. Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung setzt nach Anhörung des Beirats die Höhe des Ausbildungskostenausgleichs in Form einer Pauschale durch Rechtsverordnung fest. Die Pauschale soll sich je Ausbildungsverhältnis einer oder eines Auszubildenden und Jahr anteilig an der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütung im Land Berlin orientieren.
- (4) Für das erste Ausbildungsjahr wird der anteilige Ausbildungskostenausgleich in voller Höhe, für das zweite Ausbildungsjahr zur Hälfte und für das dritte Ausbildungsjahr zu einem Viertel gewährt.
- (5) Endet das Ausbildungsverhältnis mit einer bestandenen Abschlussprüfung, wird dem Arbeitgeber auf Antrag ein Prüfungs-Bonus in Höhe von einem weiteren Viertel des Ausbildungskostenausgleichs gewährt.

## § 8 Ausnahmen

- (1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Arbeitgeber,
  1. für die gesetzlich oder tarifvertraglich ein branchenspezifischer Ausgleichsfonds eingerichtet worden ist und die Personen beschäftigen, die von diesem Ausgleichsfonds erfasst sind oder
  2. die ausschließlich Personen beschäftigen, die vollschulisch ausgebildet worden sind oder ausgebildet werden.
- (2) Von der Anwendung dieses Gesetzes können Arbeitgeber ausgenommen werden, deren Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne von § 2 Absatz 5 unter eine durch Rechtsverordnung näher zu bestimmende Bagatellgrenze fällt. Voraussetzung ist ein Antrag bei der Berliner Ausbildungskasse.
- (3) Wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen und schriftlich nachgewiesen werden, können Arbeitgeber von der Entrichtung der Berufsausbildungssicherungsabgabe vollständig oder teilweise befreit werden. Der Antrag ist an die Berliner Ausbildungskasse gemäß § 3 zu richten. Besondere Umstände des Einzelfalls sind insbesondere dann gegeben, wenn die Höhe des zu leistenden Abgabebetrags für den betreffenden Arbeitgeber unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine unzumutbare Härte darstellen würde.
- (4) Arbeitgeber, die gemäß Absatz 1 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind oder gemäß der Absätze 2 und 3 von der Entrichtung der Berufsausbildungssicherungsabgabe befreit worden sind, können den Ausbildungskostenausgleich gemäß § 7 nicht in Anspruch nehmen.

## **§ 9 Verordnungsermächtigung**

Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe gemäß § 6,
2. die Höhe des Ausbildungskostenausgleichs gemäß § 7,
3. das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Berufsausbildungssicherungsabgabe,
4. das Verfahren zur Zuweisung des Ausbildungskostenausgleichs,
5. die von den Arbeitgebern gemäß § 5 zu übermittelnden Daten und
6. die Errichtung und die Zuständigkeit der Berliner Ausbildungskasse.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die nach § 5 zu erteilenden Auskünfte nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße im Rahmen einer Angemessenheitsgröße nach Firmengröße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.
- (3) Die Berliner Ausbildungskasse verfolgt und ahndet Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1. Die Geldbußen fließen dem Ausbildungsförderungsfonds zu.

## **§ 11 Evaluierung**

Die Vorschriften dieses Gesetzes und die Erforderlichkeit der Berufsausbildungssicherungsabgabe werden nach Anhörung des Beirats von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung erstmalig zum 31. Dezember des dritten Jahres nach Inkrafttreten und im Anschluss alle vier Jahre überprüft. Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über einen erforderlichen Änderungsbedarf.

## **§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Berliner Ausbildungskasse darf personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und nach der gemäß § 9 erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere für Zwecke der Überprüfung der mit dem Antrag gemäß § 7 Absatz 1 geltend gemachten Ausbildungsverhältnisse und der Vorgangsbearbeitung, erforderlich ist.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) § 5 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
- (3) §§ 6 und 7 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

### ***Begründung:***

#### **A. Allgemeiner Teil:**

##### **I. Anlass und Zweck**

Anlass zur Einführung einer gesetzlichen Ausbildungsplatzumlage ist das seit Jahrzehnten bestehende Unterangebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen, welches die unvermindert hohe Nachfrage durch ausbildungsinteressierte Jugendliche nicht adäquat befriedigen kann. Dieses Missverhältnis äußert sich auch darin, dass die Zahl der sogenannten „unversorgten Bewerberinnen und Bewerber“ seit vielen Jahren regelmäßig sehr deutlich die Anzahl der unbesetzt bleibenden betrieblichen Ausbildungsplätze übersteigt.

Die zentrale Stellung Berlins in der Metropolregion Berlin-Brandenburg verschärft zusätzlich die Lage auf dem Berliner Ausbildungsmarkt. Aufgrund seines großen Umlands sowie seiner Größe und Zentralität sind die Einpendlerzahlen auf dem Ausbildungsmarkt hoch. Das erhöht die Konkurrenz für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Land Berlin und erschwert insbesondere jungen Menschen mit niedrigen Schulabschlüssen noch einmal mehr den Zugang zu betrieblicher Ausbildung.

Dieser Befund soll nachfolgend anhand des Ausbildungplatzangebotes der dualen Ausbildung und der Ausbildungsnachfrage näher dargestellt werden. Angebot und Nachfrage am Ausbildungsmarkt lassen sich hierbei anhand verschiedener Indikatoren erfassen:

- Anzahl der gemeldeten betrieblichen Ausbildungsstellen sowie Anzahl der gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber bei der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit
- Anzahl der unbesetzten Stellen sowie Anzahl der unversorgten Bewerberinnen und Bewerber
- Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge als Kriterium zur Messung von Angebot und Nachfrage
- Ausbildungsquote sowie Ausbildungsbetriebsquote

Aufbauend darauf stellt sich die Situation am Berliner Ausbildungsmarkt wie folgt dar:

Der Berliner Ausbildungsmarkt weist zu wenige betriebliche Ausbildungsangebote für ausbildungsinteressierte Bewerberinnen und Bewerber auf. Im Jahr 2024 standen laut Ausbildungsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit in Berlin zuletzt 22.152 ausbildungssuchenden Jugendlichen lediglich 15.957 betriebliche Ausbildungsangebote gegenüber.<sup>1</sup> Das bedeutet, rechnerisch kamen auf 100 Bewerberinnen und Bewerber nur 72 betriebliche Ausbildungplatzangebote. Dieser Zustand ist über die Jahre hinweg konstant. Im bundesweiten Vergleich weist Berlin seit Jahren die niedrigste Angebot-Nachfrage-Relation auf.

Ein weiteres typisches Merkmal des Berliner Ausbildungsmarktes ist die hohe Zahl der unbesetzten Ausbildungsplätze, die sich seit 2009 vervier- bis verfünfacht hat. Gleichzeitig ist regelmäßig die Summe der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Ende September des jeweiligen Berichtsjahres noch auf Ausbildungssuche sind, signifikant höher, was darauf hindeutet, dass unabhängig von vorhandenen Passungsproblemen das Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen in Berlin nicht tragfähig ist.

---

<sup>1</sup> Vgl. Ausbildungsmarktbilanz zum Berichtsjahr 2023/2024 der Bundesagentur für Arbeit für das Land Berlin.

Diese Aussagen lassen sich unter Zuhilfenahme der Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge sowie unter Anwendung der Methodik des Bundesinstituts für Berufsbildung weiter verfeinern. Im Zeitverlauf der letzten 15 Jahre stellt sich das Missverhältnis zwischen Ausbildungsplatzangebot und Ausbildungsplatznachfrage am Berliner Ausbildungsmarkt wie folgt dar:

Neu abgeschlossene Ausbildungsvverträge	Davon:		Ende September noch unbesetzte (betriebliche) Berufsausbildungsstellen	Summe der Bewerber:innen, die Ende September noch weitersuchten	Ausbildungplatzangebot	Davon:	
	absolut	absolut				absolut	Sp. 1+4
	Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7
2009	19.485	15.426	4.059	291	2.406	19.776	15.717
2010	19.173	15.714	3.459	487	2.385	19.659	16.200
2011	18.396	15.672	2.724	456	2.389	18.852	16.128
2012	17.973	15.912	2.061	462	3.622	18.435	16.374
2013	16.785	15.351	1.434	694	2.412	17.478	16.044
2014	16.800	15.384	1.416	727	2.411	17.529	16.113
2015	16.539	15.579	960	889	2.760	17.427	16.467
2016	16.446	15.645	801	1.213	2.548	17.661	16.860
2017	16.122	15.459	663	1.197	3.144	17.319	16.656
2018	16.353	15.642	711	1.711	4.623	18.066	17.355
2019	15.981	15.252	729	1.302	4.414	17.283	16.554
2020	13.716	12.831	882	1.626	4.466	15.342	14.457
2021	14.427	13.248	1.179	1.112	4.333	15.537	14.358
2022	14.709	13.863	846	1.502	3.949	16.212	15.366
2023	14.643	13.839	801	1.328	4.697	15.969	15.168
2024	14.595	13.956	639	1.145	4.342	15.741	15.102

*Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung*

Ein weiterer Indikator für das Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage ist die Ausbildungsbeteiligung im Land Berlin. Dieser Indikator wird anhand der Ausbildungsquote sowie der Ausbildungsbetriebsquote gemessen.

Die Ausbildungsquote, d.h. der Anteil von Auszubildenden an den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im Land Berlin, ist mit aktuell 3,0 Prozent sowohl im bundesweiten Vergleich als auch im Verhältnis zu anderen Stadtstaaten (als vergleichbare Gebietskörperschaften) unterdurchschnittlich.<sup>2</sup> Im Zeitverlauf ist die Ausbildungsquote seit 2012 im Übrigen immer weiter gesunken.

Im Hinblick auf die Ausbildungsbetriebsquote, also der Anteil der tatsächlich ausbildenden Betriebe an allen Betrieben in Berlin, ist Berlin im bundesweiten Vergleich seit Jahren das Schlusslicht. Aktuell beträgt die Ausbildungsbetriebsquote nach Angaben des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) nur noch 10,9 Prozent.<sup>3</sup>

Vor diesem Hintergrund ergibt sich entsprechend der Zweck einer Ausbildungsplatzumlage. Dieser besteht darin, wie in § 1 des Gesetzes entsprechend festgelegt, das Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen zu erhöhen und damit die duale Berufsausbildung im Land Berlin zu fördern. Das dahinterstehende übergeordnete Ziel ist, jungen Menschen Zukunftsperspektiven und berufliche Teilhabe durch eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu bieten und damit die Sicherung bestehender und zukünftiger Fachkräftebedarfe der Wirtschaft zu unterstützen.

<sup>2</sup> Vgl. Tabelle „A7.1-8 Internet“ zum Datenreport des Berufsbildungsberichtes 2024 des Bundesinstituts für Berufsbildung.

<sup>3</sup> Vgl. „Tabelle A7.1-7 Internet“ zum Datenreport des Berufsbildungsberichtes 2024 des Bundesinstituts für Berufsbildung.

Dieser durch eine Ausbildungsplatzumlage verfolgte Zweck ist auch legitim. Er lässt sich aus den in der Verfassung von Berlin festgehaltenen Staatszielen gemäß der Artikel 17 und 20 ableiten. Die Verfassung von Berlin misst dem Wert der Arbeit und der (beruflichen) Bildung hohe Bedeutung bei. So sieht Artikel 17 der Verfassung von Berlin ein Recht auf Arbeit vor. Entscheidende Voraussetzung für den Zugang zu qualifizierter und existenzsichernder Arbeit ist insbesondere eine qualitativ hochwertige berufliche Ausbildung. Artikel 17 wird insofern durch Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin komplementiert, wonach als Staatsziel des Landes Berlin die Förderung der beruflichen Erstausbildung festgehalten ist.

In einem dualen Berufsbildungssystem ist die Bereithaltung eines ausreichenden und auswahlfähigen Angebots an betrieblichen Ausbildungsplätzen aber zunächst originäre Aufgabe der Unternehmen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe liegt auch im ureigenen Interesse der Arbeitgeber, da sie aus einer langfristigen, qualitativ zufriedenstellenden Entwicklung des Arbeitsmarktes als einer wesentlichen Voraussetzung künftiger Leistungsfähigkeit unmittelbaren Nutzen ziehen.<sup>4</sup>

Wenn allerdings, wie in Berlin, das Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen im Verhältnis zu ausbildungssuchenden Jugendlichen nicht tragfähig ist, ist der Staat vor dem Hintergrund des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten und ausdifferenzierten Grundrechts auf Bildung und Studium in letzter Konsequenz dazu verpflichtet, ordnungspolitische Eingriffe vorzunehmen, um das Marktgeschehen entsprechend zu steuern. Denn aus diesem Grundrecht lässt sich eine Obliegenheit des Staates ableiten, auch in einem dualen Berufsbildungssystem für adäquate Rahmenbedingungen zu sorgen, die sich nicht nur auf die Ausschöpfung der vorhandenen Kapazitäten im Berufsschulbereich beschränkt.<sup>5</sup>

Das heißt, wenn ein erheblicher Teil der Schulabgängerinnen und Schulabgänger keinen Ausbildungsvertrag erhalten kann, weil das Angebot zu niedrig ist, muss der Staat hier eine Gewährleistungsverantwortung und notfalls eine Durchführungsverantwortung übernehmen. Diese Verantwortung ist nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ auszufüllen, denn es geht, wie das Bundesverfassungsgericht feststellt, um die langfristige, qualitativ zufriedenstellende Entwicklung des Arbeitsmarkts.

Diese Obliegenheit des Staates zur Schaffung von ausreichenden Rahmenbedingungen für die Berufsausbildung kann in vielfältiger Weise erfüllt werden. Das Land Berlin versucht seit Jahrzehnten mit Hilfe von diversen Ausbildungsprogrammen und unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel, das oben dargestellte Marktungleichgewicht auszugleichen. Die Schaffung eines Systems, bei dem Ausbildungsfonds als staatliche Auffangregelung eingreifen und in dem die Arbeitgeber zur Finanzierung der dualen Berufsausbildung mit herangezogen werden, kann als ultima ratio, soweit bisherige Ansätze nicht zum gewünschten Erfolg führen, eine adäquate Lösung der oben skizzierten Probleme der gegenwärtigen dualen Berufsausbildung in Berlin darstellen und einen relevanten Beitrag zur Problemlösung leisten.

Vor dem Hintergrund, dass es eine gemeinsame Verantwortung von Staat und Wirtschaft gibt, für hinreichende Rahmenbedingungen in der dualen Berufsbildung zu sorgen, - insbesondere für die Gewährleistung eines adäquaten Ausbildungplatzangebots - ist die Schaffung eines solchen Systems auch legitim.

---

<sup>4</sup> Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10.12.1980, Az.: 2 BvF 3/77 (BVerfGE 55, 274).

<sup>5</sup> Vgl. Abschlussbericht der Expertenkommission zur Einführung eines umlagefinanzierten Landesausbildungsfonds in der Freien Hansestadt Bremen, S. 6.

## **II. Grundsätzliche Konzeption und verfassungsrechtliche Einordnung**

Das Gesetz orientiert sich an den Stärken des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (AusbUFG HB) und berücksichtigt Grundgedanken der bundesgesetzlichen Initiativen zu einer Ausbildungsplatzumlage, namentlich des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes von 1976, das vom Bundesverfassungsgericht aus formalen Gründen verworfen wurde.

Leitgedanken des Gesetzes sind:

- Die Berufsausbildungssicherungsabgabe soll allein dazu dienen, die Berliner Unternehmen dabei zu unterstützen, ihrer Verantwortung nachzukommen, Ausbildungsplätze in ausreichender Anzahl für die Menschen in Berlin zur Verfügung zu stellen.
- Die Unterstützung soll in allererster Linie darin bestehen, die Unternehmen von den Ausbildungskosten zu entlasten. Qualitative Maßnahmen zur Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt, zu Ausbildungsinhalten oder zur besseren Passgenauigkeit des Ausbildungsangebots zur spezifischen Nachfrage sollen nicht Bestandteil dieses Gesetzes sein. In Berlin arbeiten bereits zahlreiche Akteure erfolgreich an einer Verbesserung der Ausbildung.
- Die Berufsausbildungssicherungsabgabe orientiert sich an der Summe der Arbeitnehmerbruttolöhne eines Arbeitgebers und bildet damit auch die wirtschaftliche Leistungskraft der abgabepflichtigen Unternehmen ab.
- Der Ausbildungskostenausgleich wird aus Gründen der Vereinfachung und der Verringerung des bürokratischen Aufwands als Pauschale gewährt. Die Pauschale soll die ausbildenden Arbeitgeber von einem Teil der Ausbildungskosten entlasten.
- Der im ersten Ausbildungsjahr in voller Höhe ausgezahlte Ausgleich verringert sich in den folgenden zwei Ausbildungsjahren stufenweise. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Auszubildende im fortschreitenden Verlauf ihrer Ausbildung zunehmend zur Produktivität ihres Ausbildungsbetriebs beitragen und sich dadurch die Investitionen des Ausbildungsbetriebs zumindest teilweise amortisieren.
- Ziel dieses Gesetzes ist nicht nur die Vergrößerung des Angebots an Ausbildungsplätzen. Betriebliche Ausbildung soll zu einem Abschluss führen, der Menschen für ein erfolgreiches Berufsleben qualifiziert. Deshalb wird Unternehmen, die ihre Auszubildenden erfolgreich zu einem Berufsabschluss führen, ein sogenannter Prüfungsbonus ausgezahlt.
- Die Wirtschafts- und Sozialpartner begleiten kontinuierlich die Etablierung und Weiterentwicklung des Ausbildungsförderungsfonds. Zur fachlichen Begleitung und Überprüfung des Erfolgs wird deshalb ein drittelparitätisch besetzter Beirat eingerichtet.

Das Land Berlin verfügt über die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung einer Berufsausbildungssicherungsabgabe. Als Sonderabgabe im engeren Sinne unterliegt sie nicht der speziellen Kompetenzordnung der Art. 105 ff. GG, sondern den allgemeinen Regeln der Art. 70 ff. GG. Die Ausbildungssicherungsabgabe fällt als Recht der Wirtschaft in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 72 Abs. 1 und 2, 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Das Land Berlin hat deshalb die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht. Insbesondere hat er nicht absichtsvoll auf die Regelung verzichtet, sodass eine derartige Sperrwirkung nicht in Betracht kommt. Weder mit dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz von 1976 noch mit dem Berufsausbildungssicherungsgesetz von 2004 hat der Bundesgesetzgeber wirksam von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht. Auch die Feststellung des Bundesgesetzgebers, im Rahmen des Erlasses des Aus- und Weiterbildungsgesetzes zur Finanzierung der sogenannten Ausbildungsgarantie von der Einführung einer Ausbildungsumlage Abstand zu nehmen, hat keine kompetenzrechtlichen Auswirkungen. Der Bundesgesetzgeber hat gerade nicht absichtsvoll darauf verzichtet, eine branchenübergreifende Ausbildungsumlage zur Förderung der betrieblichen Ausbildung einzuführen, sondern lediglich zur Finanzierung der sogenannten Ausbildungsgarantie von diesem Konzept Abstand genommen.

Die Berufsausbildungssicherungsabgabe ist nach der vom Bundesverfassungsgericht für derartige Regelungen entwickelten Dogmatik eine Sonderabgabe im engeren Sinne, da es darum geht, Mittel zur Erfüllung einer bestimmten Sachaufgabe aufzubringen. Für eine solche ist nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes Raum, soweit sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Dazu zählen die besondere Finanzierungsverantwortung der von der Abgabe Betroffenen, die Sachnähe einer homogenen Gruppe, die nicht erst durch die Erhebung der Abgabe entsteht, die verfahrensrechtliche Absicherung durch Dokumentations- und Überprüfungspflichten sowie ganz grundlegend die ausschließlich gruppennützige Verwendung der Mittel.

Die Berufsausbildungssicherungsabgabe dient allein dazu, die verfassungsrechtlich homogene und bereits bestehende Gruppe der Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer spezifischen Verantwortung für die berufliche Bildung durch eine gezielte Entlastung von einem Teil der Ausbildungskosten zu unterstützen. Die besondere Verantwortung der Arbeitgeber folgt daraus, dass allein sie tatsächlich dazu in der Lage sind, ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen zur Verfügung zu stellen.

Die Festlegung der prozentualen Höhe der jährlichen Berufsausbildungssicherungsabgabe erfolgt unter Zugrundelegung folgender Rechenschritte:

- Ausbildungskostenausgleich multipliziert mit der Zahl der Auszubildenden im Land Berlin = Gesamtfinanzbedarf des Ausbildungsfonds
- Bildung des Prozentanteils des Gesamtfinanzbedarfes an der Gesamtbruttolohnsumme der abgabepflichtigen Arbeitgeber in Berlin

Berechnungen in verschiedenen Szenarien, die einen jährlichen Ausbildungskostenausgleich in einer Spannbreite zwischen 2.500 Euro (Orientierung an der Bremer Konzeption) und 11.900 Euro (Orientierung an der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütung in Berlin) ansetzen, haben eine mögliche Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe von gerundet 0,1 bis 0,4 Prozent der jeweiligen Bruttolohnsumme von abgabepflichtigen Arbeitgebern in Berlin ergeben.

## **B. Besonderer Teil:**

### **Zu § 1 (Zweck des Gesetzes; Ausbildungsförderungsfonds)**

Absatz 1 nennt die wesentlichen Ziele, die mit dem Ausbildungsförderungsfonds erreicht werden sollen und ordnet dessen Errichtung an. Dabei liegt der Fokus auf der Förderung betrieblicher Ausbildung. Diese ist kein Selbstzweck, sondern auf einen erfolgreichen

Abschluss gerichtet, der die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit befähigt. Arbeitgeber sollen dabei unterstützt werden, ihrer Verantwortung für das Angebot einer ausreichenden Anzahl von Ausbildungsplätzen gerecht werden zu können. Insbesondere kleine und mittlere Betriebe sollen durch die Entlastung in die Lage versetzt werden, noch häufiger auszubilden.

Absatz 2 legt die haushaltsrechtliche Gestaltung des Fonds als zweckgebundene Sonderrücklage fest. Damit kann der Fonds mehrjährig die ihm zugewiesene Aufgabe haushälterisch darstellbar erfüllen. Es wird geregelt, dass die durch den Ausbildungskostenausgleich entstehenden Aufwendungen nur durch Entnahme aus der Sonderrücklage finanziert werden dürfen.

Absatz 3 stellt klar, dass durch den Ausbildungsförderungsfonds keine Maßnahmen ersetzt und finanziert werden dürfen, die zur Erfüllung allgemeiner staatlicher Aufgaben dienen. Satz 1 formuliert hierbei den allgemeinen Grundsatz der Nichtersetzung von Maßnahmen zur Erfüllung allgemeiner staatlicher Maßnahmen, während Satz 2 diesen Grundsatz im Hinblick auf arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitische Maßnahmen oder Förderprogramme des Landes Berlin konkretisiert. Die Norm korrespondiert mit der in Absatz 1 aufgestellten Zweckbindung.

## Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1, wer als Arbeitgeber von den nachfolgenden Regelungen betroffen ist. Insbesondere entscheidet sich der Gesetzgeber für einen Arbeitgeberbegriff, der private Unternehmen und öffentliche Stellen gleichermaßen verpflichtet.

Unternehmen sind solche im Sinne von § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes. Dieser Begriff umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen, einschließlich juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Die Wahl des § 2 Absatz 1 UStG gewährleistet eine klare, einheitliche und weitreichende Definition, die auf alle relevanten Abgabepflichtigen anwendbar ist. § 2b UStG findet keine Anwendung, da die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes im Hinblick auf den Begriff des „Unternehmens“ auf § 2 Abs. 1 UStG beschränkt werden. Rein ideell tätige Vereinigungen, die Einnahmen erzielen, jedoch keine unmittelbare Gegenleistung dafür erbringen, fallen nicht unter den Begriff „Unternehmen“ gemäß § 2 Abs. 1 UStG und sind daher nicht abgabepflichtig. Sachlicher Grund für diese Ausnahme ist, dass die Tätigkeit solch rein ideell tätiger Vereinigungen in der Regel nicht gewerblicher Natur ist und sie weder einen Beitrag zum Ausbildungsgeschehen leisten können sowie auch kein wirtschaftliches Interesse an einem funktionierenden Ausbildungsgeschehen haben.

Die Auslegung der Rechtsbegriffe Betriebe und Betriebsteile richtet sich nach den üblichen steuerrechtlichen Begriffsbestimmungen. Betriebsstätten sind solche im Sinne des § 12 Abgabenordnung.

Die abgabepflichtigen Arbeitgeber bilden eine homogene Gruppe, da sie durch ihre gemeinsame Interessenlage im Bereich der beruflichen Ausbildung verbunden sind. Sie sind aufgrund ihrer Arbeitgeberstellung von anderen Gruppen abgrenzbar und verfolgen das gemeinsame Ziel, die duale Berufsausbildung zu fördern. Diese Homogenität bleibt auch dann gewahrt, wenn bestimmte Teile dieser Gruppe von der Abgabepflicht ausgenommen sind, da die Ausnahmen sachlich begründet und verhältnismäßig sind.

Absatz 2 bestimmt, was im Sinne des Gesetzes unter Beschäftigten zu verstehen ist. Einbezogen werden ausdrücklich neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch Auszubildende. Geringfügig Beschäftigte werden nicht von der Begriffsbestimmung ausgenommen, sondern sind Beschäftigte im Sinne des Gesetzes. Das Gesetz soll keinerlei Anreiz setzen, geringfügige Beschäftigung über das betrieblich notwendige Maß hinaus auszuweiten.

Absatz 3 definiert Auszubildende und nimmt dabei das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung in Bezug. Außerhalb dieses rechtlichen Rahmens organisierte Ausbildungsverhältnisse sind nicht Gegenstand des Gesetzes.

In Absatz 4 wird die Zusammensetzung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme normiert, die die Grundlage für die Berechnung der Berufsausbildungssicherungsabgabe bildet. Sie soll die wirtschaftliche Leistungskraft, die Betriebs- oder Dienststellenbedeutung sowie das Ausbildungsumfeld abbilden. Sie soll als Bezugsgröße eine angemessene Verteilung der Lasten gewährleisten.

Absatz 5 definiert die Arbeitnehmerbruttolohnsumme.

### **Zu § 3 (Berliner Ausbildungskasse)**

Zuständig für die Verwaltung des Fonds, für die Erhebung der notwendigen Daten sowie für sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung der Zahlungen ist die „Berliner Ausbildungskasse“. Die Ausgestaltung der Einrichtung durch Rechtsverordnung obliegt der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung. Sie führt auch die Aufsicht. Die Kosten für die Administrierung werden nicht aus dem Fonds finanziert. Absatz 3 stellt klar, dass im Sinne eines effizienten und möglichst bürokratiearmen Verfahrens auf ein digitales Fachverfahren zurückgegriffen werden soll. Nur in begründeten Ausnahmefällen soll eine papierförmige Verfahrensdurchführung erfolgen.

### **Zu § 4 (Beirat)**

Absatz 1 regelt die Einrichtung eines Beirats, der die Durchführung dieses Gesetzes begleitet und durch seine Fachkenntnis zur größtmöglichen Wirksamkeit beiträgt.

In Absatz 2 wird die Zusammensetzung des Beirats festgelegt. Er ist drittelparitätisch besetzt und dient damit der engen Einbindung der Wirtschafts- und Sozialpartner in den gesamten Umsetzungs- und Überprüfungsprozess. Die Zusammensetzung der durch den Senat von Berlin entsandten Mitglieder soll den für die Politikfelder Bildung, Wirtschaft und Finanzen entsprechen. Diese Senatsverwaltungen bestimmen auch Mitglieder des Landesausschusses für Berufsbildung. Der Vorsitz ist durch ein von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung entsandtes Mitglied auszuüben, da dieser federführend die Ausführung dieses Gesetzes obliegt.

Absatz 3 stellt klar, dass Empfehlungen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst werden und legt fest, wie im Falle einer fehlenden Mehrheit verfahren wird, um die Handlungsfähigkeit des Beirats sicherzustellen.

Absatz 4 normiert, dass der Beirat vor Erlass der Rechtsverordnungen über die Höhe von Berufsausbildungssicherungsabgabe und Ausbildungskostenausgleich angehört wird. Vor der Überprüfung der Erforderlichkeit der Maßnahmen nach diesem Gesetz gemäß § 11 trägt der Beirat auf diese Weise ebenfalls zur Überzeugungsbildung bei.

### **Zu § 5 (Auskunftspflichten)**

Für die Festsetzung und Erhebung der Berufsausbildungssicherungsabgabe und die Auszahlung des Ausbildungskostenausgleichs benötigt die Berliner Ausbildungskasse Daten von den Berliner Arbeitgebern. Absatz 1 verpflichtet die Arbeitgeber zur Auskunft über die für dieses Gesetz wesentlichen Kennzahlen.

Absatz 2 ermöglicht es der zuständigen Senatsverwaltung, die Auskunftspflichten zu konkretisieren und im Rahmen der Ermächtigung weiter auszugestalten.

Absatz 3 eröffnet der Berliner Ausbildungskasse die Möglichkeit, bei Auskunftspflichtverletzungen die Festsetzung der Abgabe durch Schätzung der ausgebliebenen, unvollständigen, fehlerhaften oder verspäteten Auskünfte durchzuführen. Ordnungsrechtliche Maßnahmen können zur Durchsetzung der Auskunftspflichten auch neben der Schätzung ergriffen werden.

### **Zu § 6 (Berufsausbildungssicherungsabgabe)**

Absatz 1 ist die Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Berufsausbildungssicherungsabgabe gegenüber dem verpflichteten Arbeitgeber. Die Festsetzung erfolgt durch Verwaltungsakt.

In Absatz 2 wird das Verfahren und die Form normiert, mit der die Höhe der Abgabe festgelegt wird. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, wie hoch die Abgabe im Verhältnis zur Arbeitnehmerbruttolohnsumme sein soll. Satz 2 formuliert das grundlegende Berechnungsverfahren zur Bestimmung der prozentualen Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe. Sie soll dabei die in Satz 6 genannte Höhe nicht überschreiten, um die Belastung für die verpflichteten Arbeitgeber zu begrenzen. Vor Erlass der Rechtsverordnung wird der Beirat angehört.

Bei der Berechnung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme sind ausschließlich die Löhne der im Land Berlin im Sinne des § 2 Absatz 2 beschäftigten Personen zu berücksichtigen.

### **Zu § 7 (Ausbildungskostenausgleich)**

Absatz 1 ist die Anspruchsgrundlage für die Zuweisung des Ausbildungskostenausgleichs an die nach Maßgabe des Gesetzes dazu berechtigten Arbeitgeber. Der Ausgleich wird je Auszubildender oder Auszubildendem und je Ausbildungsjahr einmal gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung des Ausbildungskostenausgleichs ist ein Antrag bei der Berliner Ausbildungskasse. Liegen alle Voraussetzungen nach diesem Gesetz vor, ist dem Antrag zu entsprechen. Absatz 1 ist als gebundener Anspruch gestaltet.

Absatz 2 stellt klar, dass zur Sicherung dauerhafter und nachhaltiger Ausbildungsverhältnisse das zur Zuweisung berechtigende Ausbildungsverhältnis bei Antragsstellung seit wenigstens vier Monaten bestanden haben muss.

Der Ausgleich wird in Form einer Pauschale gewährt, damit der Dokumentations- und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Arbeitgeber möglichst geringgehalten wird. Absatz 3 schreibt die Bezugsgröße dieser Pauschale vor. Sie soll sich an den durchschnittlichen Kosten einer Ausbildung für tarifgebundene Arbeitgeber orientieren und ist nach Anhörung des Beirats durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung im Wege der Rechtsverordnung festzusetzen.

Absatz 4 normiert ein stufenweises Abschmelzen der Anspruchshöhe im zweiten und dritten Ausbildungsjahr. Auszubildende werden mit Fortschreiten ihres Ausbildungsstands produktiver und übernehmen mehr Verantwortung in den Betrieben und Dienststellen. Damit sinken auch sukzessive die Ist-Kosten, die den auszubildenden Arbeitgebern entstehen. Die stufenweise Reduzierung des Ausbildungskostenausgleichs soll diesem Umstand Rechnung tragen.

Absatz 5 legt fest, dass bei erfolgreich absolviertter Abschlussprüfung auf Antrag ein Prüfungs-Bonus ausgezahlt wird. Damit wird ein Anreiz geschaffen, die Auszubildenden in der herausfordernden Prüfungsphase besonders zu unterstützen. Der erfolgreiche Abschluss soll auf diese Weise als gemeinsames Ziel von Auszubildenden und Arbeitgebern begriffen werden können.

## Zu § 8 (Ausnahmen)

Das Gesetz soll bereits bestehende branchenspezifische Ausbildungsplatzumlagen nicht ersetzen. Vielmehr sind die bestehenden Umlagesysteme, insbesondere im Bauhauptgewerbe, in der Pflege und im Schornsteinfegerhandwerk, begrüßenswerte Maßnahmen, um die Berufsbildung zu fördern und zu verbessern. Deshalb sind Arbeitgeber, die bereits an derartigen Systemen teilhaben, von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen. Damit wird auch das in Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz statuierte Prinzip der Tarifautonomie gewahrt. Um ein möglichst effizientes Verwaltungsverfahren ohne komplizierte Abgrenzungsprozesse zu gewährleisten, wird das Prinzip „Ein Betrieb, eine Ausbildungsplatzumlage“ angelegt.

Ebenfalls ausgenommen sind Arbeitgeber mit ausschließlich vollschulisch ausgebildeten Beschäftigten. Damit soll sichergestellt werden, dass das Gesetz ausschließlich der Förderung der dualen betrieblichen Berufsausbildung dient.

In Absatz 2 wird eine fakultative, auf Antrag zu gewährende Ausnahme für Arbeitgeber vorgesehen, deren Arbeitnehmerbruttolohnsumme unter einer bestimmten Bagatellgrenze liegt. Arbeitgeber, die unter diese Bagatellgrenze fallen und auf Antrag von dem Anwendungsbereich des Gesetzes insgesamt ausgenommen werden, können nicht vom Ausbildungssicherungsfonds profitieren. Hier ist zu prüfen und anzustreben, dass die Bagatellgrenze bei der durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnsumme für fünf Beschäftigte liegt.

Absatz 3 sieht vor, dass Arbeitgeber, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen, auf Antrag von der Errichtung der Berufsausbildungssicherungsabgabe befreit werden können. Als Beispiel wird der Fall genannt, dass die Höhe des Abgabebetrags unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin eine unzumutbare Härte darstellen würde. Diese Regelung dient dem Zweck, eine übermäßige finanzielle Belastung der Arbeitgeber durch die Abgabe zu vermeiden. In ihren Anwendungsbereich dürften insbesondere kleine Arbeitgeber mit nur geringen Umsätzen oder sehr wenigen Beschäftigten fallen, die von der Berufsausbildungssicherungsabgabe unter Umständen trotz der an der Arbeitnehmerbruttolohnsumme anknüpfenden Bemessung durch diese übermäßig belastet werden können. Solche Umstände könnten zum Beispiel eine drohende Insolvenz sein. Die Anwendung dieser Vorschrift ist auf Einzelfälle beschränkt und restriktiv auszulegen.

Im Absatz 4 wird klargestellt, dass nur diejenigen Arbeitgeber von dem Umlagesystem durch Gewährung des Ausbildungskostenausgleichs profitieren können, die auch abgabepflichtig sind. Nur wer die Berufsausbildungssicherungsabgabe leistet, kann im Anspruchsfall den Ausgleich erhalten.

## Zu § 9 (Verordnungsermächtigung)

Zur weiteren Ausgestaltung und Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften wird die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen. Sie ist berechtigt, auf diesem Wege Regelungen zu treffen über die Höhe von Berufsausbildungssicherungsabgabe und Ausbildungskostenausgleich, über das Verwaltungsverfahren und über die durch die Arbeitgeber zu übermittelnden Daten. Das Gleiche gilt für die Errichtung der Berliner Ausbildungskasse und die Konkretisierung ihrer Zuständigkeit.

## Zu § 10 (Ordnungswidrigkeiten)

Zur Durchsetzung der Auskunftspflichten kann die Berliner Ausbildungskasse Pflichtverletzungen als Ordnungswidrigkeiten verfolgen und bis zur der genannten Höhe mit

einem Bußgeld ahnden. Zur Sicherung der Gruppennützigkeit der Abgabe fließen etwaige Bußgelder ausschließlich dem Fonds zu und sind anderweitiger Verwendung entzogen.

### **Zu § 11 (Evaluierung)**

Als Sonderabgabe unterliegt die Ausbildungssicherungsabgabe von Verfassung wegen besonderen Dokumentations- und Überprüfungspflichten. Um die Erforderlichkeit und die Angemessenheit der Ausbildungssicherungsabgabe dauerhaft einer sorgfältigen Überprüfung zu unterziehen, wird eine Evaluierung in festgelegten Zyklen vorgeschrieben.

Die zuständige Senatsverwaltung überprüft nach Anhörung des Beirats, ob das Gesetz die erwünschten Wirkungen für die duale Ausbildung im Land Berlin erzielt. Daneben soll festgestellt werden, ob das Gesetz oder die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen zur besseren Zielerreichung angepasst werden können. Die Ergebnisse der Evaluierung werden dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis gegeben.

### **Zu § 12 (Verarbeitung personenbezogener Daten)**

Zur Erfüllung der mit diesem Gesetz und mit den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen übertragenen Aufgaben verarbeitet die Berliner Ausbildungskasse personenbezogene Daten. Dies erfolgt insbesondere zum Zwecke der Antragsbearbeitung.

### **Zu § 13 (Inkrafttreten)**

Der abschließende Paragraph des Gesetzes normiert dessen sukzessives Inkrafttreten.

Berlin, 1. Juli 2025

Stettner Prof. Dr. Pätzold  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU

Saleh Meyer  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der SPD